Aufgaben und Zusammensetzung des neuen Schulbeirats

Der Schulbeirat der Stadt Stuttgart, dessen konstituierende Sitzung am 30. September stattgefunden hat (Amtsblatt Nr. 41/1966), ist am 11. November zu einer weiteren Sitzung zusammengetreten. Im öffentlichen Teil der Sitzung hat der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Dr. Hahn, die Beiratsmitglieder verpflichtet. Auf der Tagesordnung stand ferner ein Bericht des Staatlichen Schulamts Stuttgart über die innere Situation der Grund- und Hauptschule in Stuttgart.

Der Schulbeirat ist nach dem Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens in Baden-Württemberg (Schulverwaltungsgesetz) vom 5. Mai 1964 an die Stelle der bisherigen Ortsschulräte getreten: Nach § 28 dieses Gesetzes bildet der Schulträger für alle öffentlichen Schulen einen gemeinsamen Schulbeirat. Der Schulbeirat ist berechtigt, dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Der Schulträger soll den Schulbeirat in allen wichtigen Schulangelegenheiten hören; darunter fallen insbesondere die Organisation des örtlichen Schulwesens, die Einrichtung, Aenderung, Aufhebung oder Verlegung von Schulen, der Neubau und Umbau von Schulgebäuden, die Anlage von Turnhallen, Turnplätzen und Schulgärten, die Aufstellung des Schulhaushalts, die Schaffung zusätzlicher Unterrichtseinrichtungen und pädagogischer Hilfseinrichtungen, die Bereitstellung von Lehrerwohnungen.

Mitglieder des Schulbeirats sind nach § 29 des Schulverwaltungsgesetzes: 1. der gesetzliche Vertreter des Schulträgers (Bürgermeister, Landrat, Schulverbandsvorsitzender) oder der von ihm bestellte Vertreter als Vorsitzender, 2. Mitglieder des Hauptorgans des Schulträgers, 3. Vertreter der verschiedenen Schularten (Schulleiter und Lehrer), 4. Vertreter der Eltern, 5. ein Vertreter einer jeden Religionsgemeinschaft, für die an den Schulen im Gebiet des Schulträgers Religionsunterricht erteilt wird, 6. Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen. Ein Vertreter des Gesundheitsamts kann an den Sitzungen des Schulbeirats teilnehmen. Die Mitglieder des Schulbeirats sind ehrenamtlich tätig.

Nähere Bestimmungen über die Bildung des Schulbeirats enthält eine Verordnung des Kultusministeriums vom 16. September 1965. Danach stellt die Stadt als Schulträger die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung des Schulbeirats fest. Nach Beschlüssen des Verwaltungsausschusses des Gemeinderats besteht der Schulbeirat für die von der Stadt Stuttgart unterhaltenen öffentlichen Schulen aus 36 Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden, 9 Mitgliedern des Gemeinderats, 9 Vertretern der verschiedenen Schularten, 8 Vertretern der Eltern, 3 Vertretern der Religionsgemeinschaften und 6 Vertretern der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen. Im einzelnen setzt sich der Schulbeirat wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Dr. Hahn als der vom Oberbürgermeister bestellte Vertreter. Stellvertreter: Stadtdirektor Dr. Schumann.

Mitglieder des Gemeinderats: Stadträte Jung, Daur, Hofstetter, Obermayer und Schwenger (SPD), Stadträte Brosz und Dr. Dannecker (CDU), Stadtrat Seitzer (FDP/DVP) und Stadträtin Dr. Kopp (FWV/UBL).

Vertreter der Grund- und Hauptschulen: Rektor Hans Ziegler, Oberlehrerin Lore Käfer. — Vertreter der Mittelschulen: Rektorin Marianne Jetter. — Vertreter der Gymnasien: Oberstudiendirektor Dr. Herbert Brauch. — Vertreter der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsoberschulen und Fachschulen: Oberstudiendirektor Eisele, Oberstudiendirektorin Blendermann, Studienprofessor Wach, Oberstudiendirektor Rohrer. — Vertreter der Sonderschulen: Direktor Kottmann.

Vertreter der Eltern (für jede Schulart ein vom Gesamtelternbeirat gewählter Vertreter): Ursula Klauser, Stuttgart-West; Heinz Jürgen Groth, Stuttgart-Zuffenhausen; Eugen Ansel, Stuttgart-Kaltental; Peter Meißner, Stuttgart-Ost; Dr. Franz Lehmann, Stuttgart-Degerloch; Erich Reichert, Steinenbronn; Hugo Waidner, Fellbach; Dr. Walter Cantner, Stuttgart-Feuerbach.

Vertreter der Religionsgemeinschaften: für das Evangelische Stadtdekanatamt: Schuldekan Willy Grüninger; für das Katholische Stadtdekanatamt: Schuldekan Gymnasialprofessor Benedikt Birk; für die Freireligiöse Landesgemeinde Württemberg: Dr. Karl Becker, Stuttgart-West.

Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen: für die Industrie- und Handelskammer: Dr. Edgar Dorschel, Stuttgart-Bad Cannstatt, Fritz Diekmann, Stuttgart-Sonnenberg, Max Kaufmann, Stuttgart-Ost, und Walter Dautel, Stuttgart-Feuerbach; Vertreter des Bauernverbands Groß-Stuttgart e. V.: Reinhold Weiß, Stuttgart-Weilimdorf; Vertreter des Ortsausschusses für die Hauswirtschaftliche Berufsausbildung: Dr. Elsbeth Jaeger, Stuttgart-Vaihingen.

Jugendschutzerfahrungen beim Volksfest 1966

In einer öffentlichen Sitzung des Jugendwohlfahrtsausschusses und des Sozialausschusses des Gemeinderats berichtete dieser Tage Oberverwaltungsrat Dr. Gärtner vom Jugendamt über die Jugendschutzerfahrungen beim 121. Cannstatter Volksfest.

Zunächst ging der Berichterstatter auf einige rechtliche Voraussetzungen ein: 1. Die Volksfestordnung legt fest, daß sich Jugendliche unter 16 Jahren ab 20 Uhr nur noch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten und ab 22 Uhr überhaupt nicht mehr auf dem Festgelände aufhalten dürfen. 2. Auflagen der Polizeibehörde, die auf Grund des Gaststättengesetzes mit der Konzession für Bewirtschaftungszelte verbunden werden: Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ab 22 Uhr auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht mehr in der Gaststätte geduldet werden; diese Bestimmung ist täglich in der Zeit von 21.45 Uhr bis 22 Uhr in geeigneter Form bekanntzugeben. 3. Der Veranstalter läßt nur solche Darbietungen zu, die keiner Altersbegrenzung bedürfen. Damit ist auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Oeffentlichkeit eine Reihe von Tatbeständen der Jugendgefährdung näher präzisiert, was ein Eingreifen der Jugendschutzdienstkräfte erleichtert. Trotzdem läßt der Jugendschutz noch manche Wünsche offen, was auf die Massierung jugendgefährdender Tatbestände, den Massenandrang der Bevölkerung, die Uneinsichtigkeit mancher Eltern und zum Teil auf die Gleichgültigkeit der Gewerbetreibenden zurückzuführen ist.

Im Rahmen ihrer Ueberwachungstätigkeit haben die Jugendschutzstreifen des Polizeipräsidiums unter Beteiligung der freiwilligen Helfer beim diesjährigen Volksfest 1274 Minderjährige nach Ermahnung vom Festplatz verwiesen und 297 Jugendliche in Obhut genommen und dem Jugendamt gemeldet. Aus räumlichen Gründen konnte das Jugendamt nur diejenigen Minderjährigen in Obhut nehmen, deren Eltern auf dem Festgelände nicht erreichbar waren und die deshalb dem Elternhaus oder einem Heim zugeführt werden mußten. Bei etwa 40 Minderjährigen konnten die Eltern zur Abholung veranlaßt werden. 60 Minderjährige wurden mit einem Taxi (auf Kosten der Eltern) nach Hause geschickt oder in ein Heim gebracht.

Bei den 297 namentlich erfaßten Minderjährigen handelt es sich um 165 Ortsfremde und 132 Stuttgarter. Von den Ortsfremden stammen 95 aus Nachbarkreisen. In Stuttgart und in den Nachbarkreisen haben auf Veranlassung des Jugendamts die Klassenlehrer auf die Volksfestordnung hingewiesen. Dazu wurden 6500 Merkblätter versandt. Im ganzen sind durch die Merkblattaktion, die einschlägigen Pressenotizen, den Rundfunk und die Bekanntmachungen auf dem Festgelände die Jugendschutzbestimmungen den Minderjährigen geläufig.

Am 5. Oktober erfolgte in den Bierzelten eine informatorische Zählung derjenigen Minderjährigen, die eindeutig als unter 14jährig erkennbar waren. Dabei wurden in den Festzelten nach 22 Uhr im ganzen 67 Kinder gezählt. Zwischen 22.55 Uhr und 23.05 Uhr waren auf einer der Feststraßen 24 Kinder, zum Teil unter 6 Jahren, zu beobachten. Das Jugendamt stellte dazu fest:

1. Im ganzen sind die Eltern wesentlich weniger einsichtig als die Minderjährigen. Den Beamten wird immer wieder entgegengehalten, kraft Elternrechts bestimme man selbst, die Polizei gehe der Aufenthalt auf dem Festplatz nichts an.

2. Ein Einschreiten in einem vollbesetzten Festzelt gegen angeheiterte, wenn nicht sogar erheblich angetrunkene Erziehungsberechtigte ist außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich.

3. Ein Einschreiten gegen angetrunkene Eltern, die bereits auf dem Nachhauseweg sind, ist problematisch, zumal die Eltern dabei durch andere Eltern, die unbehelligt mit Kindern vorbeigehen, noch mehr aufgebracht werden.

4. Beim Einschreiten muß auch Rücksicht auf die anwesenden Kinder genommen werden. Insofern ist die Brechung des Widerstandes der angetrunkenen Eltern aus pädagogischen Gründen von zweifelhaftem Erfolg.

Aus der Sicht des Jugendamtes sind Vorgänge, bei denen Eltern sich ohne Rücksicht auf Kleinkinder stundenlang in Bierzelten aufhalten und sich betrinken, Symptom für ein mögliches Erziehungsdefizit in der Familie, das auf einer falschen Einstellung den Kindern gegenüber gründet. Von da her sind solche Vorgänge, auch wenn sie als Uebertretungstatbestände nicht so gewichtig erscheinen, doch sehr wesentlich.

In seinen Schlußfolgerungen bezeichnete Dr. Gärtner die im Interesse des Jugendschutzes erlassenen Vorschriften für ausreichend. Auch die personelle Seite des Jugendschutzes auf dem Volksfest dürfe man als befriedigend bezeichnen. Unzureichend sei allerdings die Situation in den Festzelten. Die Bediensteten des Jugendamtes hielten es für angezeigt, daß künftig die Polizei von den rechtlichen Möglichkeiten der Auflage nach dem Gaststättengesetz voll und nachdrücklich Gebrauch mache. Die Bedienungen oder die Ordner in den Festzelten seien am ehesten in der Lage, rechtzeitig — d. h. bevor die Eltern durch den Alkoholgenuß unansprechbar werden — auf die einschlägigen Bestimmungen hinzuweisen. Hierbei sei vor allem zu berücksichtigen, daß die Einhaltung der Vorschriften in erster Linie dem konzessionierten Wirt obliege. Nur auf diese Weise könne dem bestehenden Notstand abgeholfen werden.

Die Zusammenarbeit mit dem Verkehrsamt als Veranstalter und mit den für die Ueberwachung der Jugendschutzvorschriften zuständigen Polizeiorganen sei vorbildlich, sagte der Berichterstatter abschließend. Besonderen Dank verdienten auch die ehrenamtlichen Kräfte, die sich seit Jahren im Interesse eines sinnvollen Jugendschutzes zur Verfügung stellen.

Was geschieht für die Vergifteten?

Unter dieser Rubrik erschien in den Stuttgarter Nachrichten am 9. November eine Veröffentlichung, zu der Bürgermeister Matussek in einer öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses des Gemeinderats am gleichen Tag wie folgt Stellung nahm:

Die erwachsenen Vergifteten werden im Katharinenhospital einwandfrei versorgt und je nach Art des Falles durch den zuständigen Facharzt, den Anästhesisten, Internisten, Chirurgen, den Facharzt für HNO, auch unter Hinzuziehung des Augenarztes, behandelt. Darüber hinaus nehmen sich auch andere Krankenhäuser in Stuttgart der Vergifteten an. Alle Vergiftungsfälle, ausgenommen Kinder, werden einer sofortigen Spezialbehandlung unterzogen und gegebenenfalls zur Weiterbehandlung an die in Frage kommenden Stellen später weitergeleitet (Nervenklinik). Bei den behandelten Vergiftungsfällen von Erwachsenen handelt es sich überwiegend um Suicidfälle. Vergiftungen bei Kindern werden ebenfalls unverzüglich und sachgemäß in der städtischen Kinderklinik Birkenwaldstraße und im Olgahospital behandelt.

Das Bürgermeisteramt ist bestrebt, die vorhandenen Einrichtungen optimal auszubauen. Es befaßt sich daher schon seit einiger Zeit mit dem Gedanken der Zentralisierung, längst bevor die Presse das Anliegen aufgegriffen hat. Derlei Maßnahmen in einem bereits bestehenden Klinikum stoßen auf nicht geringe Schwierigkeiten, was allem Anschein nach in verschiedenen öffentlichen Verlautbarungen übersehen wird. Es gilt auch, Platz zu schaffen für eine vergrößerte Wach- und Intensivpflegestation entsprechend den neuesten Erkenntnissen der Therapie. Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen und werden sicher auch einiges kosten.

Die Angelegenheit wird in der Beantwortung einer Anfrage der SPD-Fraktion betr. „Zentralstelle für Vergiftungsfälle“ noch ausführlich behandelt werden.

Neue Untersuchungszeiten für Berufstätige bei der Röntgenreihenuntersuchung

Wegen des starken Andrangs in den Abendstunden hat das Gesundheitsamt die Untersuchungszeiten für Berufstätige bei der Röntgenreihenuntersuchung neu festgesetzt: Berufstätige können sich von jetzt an montags, dienstags, mittwochs und donnerstags jeweils bis 18.30 Uhr der Untersuchung unterziehen. Das Gesundheitsamt bittet jedoch dringend, wenn irgend möglich den auf der Einladung genannten Termin zu berücksichtigen. Freitags und samstags ist die Untersuchungsstelle geschlossen.

Leistungspflügen in Hohenheim

Am Freitag, 18. November, findet von 11 Uhr bis 16 Uhr auf dem Gelände des Heidfeldhofes der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim (südlich der Straße Möhringen / Plieningen) das Leistungspflügen 1966 der Kreise Esslingen und Stuttgart statt. Nach den vorliegenden Anmeldungen ist mit etwa 20 Wettkampfteilnehmern zu rechnen.